

Bekanntmachungsvermerk

Der nachfolgend bekannt gemachten 3. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung – (EWS) des Abwasserzweckverbandes „Thüringer Pforte“ wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Kyffhäuserkreis, vom 29.11.2016, die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung erteilt. Eine sofortige Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung wurde gemäß § 23 Abs. 1 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i.V.m. § 21 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) zugelassen.

Die Bekanntmachung erfolgt in der Tageszeitung "Thüringer Allgemeine".

Oldisleben, den 13.12.2016

gez. Pöttschke
Verbandsvorsitzender

3. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes "Thüringer Pforte" (AZV) (EWS) vom 20.12.2010

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes "Thüringer Pforte" (AZV), Sitz Oldisleben, hat auf der Grundlage des § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 19 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung folgende 3. Änderungssatzung der Entwässerungssatzung (EWS) mit Beschluss- Nr. 03-03-2016 NG beschlossen.

Artikel 1

Die Entwässerungssatzung (EWS) des AZV vom 20.12.2010 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung vom 26.08.2013 und der 2. Satzung zur Änderung vom 26.03.2015 wird geändert.
Der § 8 - Grundstücksanschluss - erhält folgende Fassung:

§ 8

Grundstücksanschluss

(1) Die Grundstücksanschlüsse werden vom Verband hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten. Der Verband kann, soweit die Grundstücksanschlüsse nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, erneuert, ändert und unterhält; die §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

(2) Der Verband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Die Art des Grundstücksanschlusses bestimmt sich nach der bisher in der jeweiligen Mitgliedsgemeinde durchgeführten Bauweise. Der Verband bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Auf begründeten Antrag kann der AZV über eine Sondervereinbarung weitere Grundstücksanschlüsse auf Kosten des Grundstückseigentümers oder Erbbauberechtigten zulassen.

(3) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Oldisleben, den 13.12.2016




Pötzschke
Verbandsvorsitzender